



# RS Vwgh Erkenntnis 1994/4/26 93/05/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994



## Rechtssatz

Die rein subjektive Beurteilung einer bestimmten Rechtslage - hier die falsche Annahme, es sei statt einer Vorstellung eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben - kann den Wiedereinsetzungserber niemals hindern, sich über die Wirkung eines Bescheides vorsorglich bei Rechtskundigen zu informieren (Hinweis E 24.2.1992, 91/10/0251; hier enthielt die dem Wiedereinsetzungserber erteilte Rechtsmittelbelehrung auf der Berufungsentscheidung des Gemeinderates keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde; vielmehr wurde die die Erhebung der Vorstellung regelnde Gesetzesbestimmung des § 61 NÖ GdO durch Zitierung dieses Paragraphen genannt. Eine deutlichere, dem rechtsstaatlichen Prinzip bzw dem § 61 Abs 1 AVG besser entsprechende Rechtsmittelbelehrung iSd Anordnung des letzten Satzes des § 61 Abs 1 NÖ GdO hätte einen derartigen Irrtum auf Seiten des Wiedereinsetzungswerbers gar nicht entstehen lassen. Allerdings ergibt sich aus § 61 Abs 2 und Abs 3 AVG, daß selbst eine fehlende oder falsche Rechtsmittelbelehrung eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist nicht herbeiführen kann. § 71 Abs 1 zweiter Fall AVG räumt die Wiedereinsetzung nur für den Fall ein, daß die Berufung fälschlich die Rechtsmittelbelehrung enthält, es sei KEINE Berufung zulässig. Dem Wiedereinsetzungserber wäre es zuzumuten gewesen, sich über den Inhalt der genannten Bestimmung des § 61 NÖ GdO zu informieren bzw taugliche Erkundigungen über seine Rechtsmittelmöglichkeiten einzuholen. Diese Sorglosigkeit, die zur Fristversäumung führte, erlaubt die Annahme eines bloß minderen Grades des Versehens nicht. Der Umstand, daß der Wiedereinsetzungserber schon Erfahrungen bei der Erhebung von Vorstellungen besaß, mußte ihn umso mehr veranlassen, sich ausreichend über das zu ergreifende Rechtsmittel zu informieren).

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)